



STELLUNGNAHME NORDGRÖÖN ENERGIE GMBH

Eckpunktepapier der Bundesnetzagentur zur
Fortentwicklung des sog. „Redispatch 2.0“

Medelby, 04.11.2024

Inhalt

Einleitung	2
Anspruchsberechtigung finanzieller Ausgleich	2
1. Bilanzierungsmodelle	3
1.1 Übertragungsnetze	3
1.1.1 Bil. Ausgleich im Übertragungsnetz	3
1.2 Verteilernetze	3
1.2.1 Überführung ins Planwertmodell	3
1.2.2 Kommunikation Prognosemodell	4
1.2.3 Fahrplanbuchungen	4
1.2.4 Wegfall Kriterienkatalog	4
1.3 Höhe der Ausfallarbeit	4
1.3.1 Wegfall Pauschalabrechnung	4
2. Kommunikationsprozesse	4
2.1 Allgemeines	4
2.1.1 Festlegung zu den Prozessen	4
2.1.2 Antwort- und Clearingprozesse	5
2.2 Marktrollen	5
2.2.1 Zusammenlegung	5
2.2.2 Wechselprozess EIV	5
2.2.3 EIV je Marktlokation	5
2.3 Stammdaten	5
2.4 Abrufprozesse	5
2.5 Anreizkomponente	5
2.6 Sonderregeln nicht DV-Anlagen	6
3. Netzbetreiberkoordinierung	6

Einleitung

Die Nordgröön Energie GmbH steht einer Überarbeitung der geltenden Rechtsvorschriften zum Redispatch grundsätzlich positiv gegenüber und begrüßt die Schaffung von Rechtssicherheit im Interesse aller Marktakteure. Allerdings liegt bei den vorliegenden Regelungsentwürfen der Fokus zu stark auf den Interessen einer (kleinen) Gruppe von Marktakteuren. Wir betonen an dieser Stelle ausdrücklich, dass ein zentraler Aspekt des Redispatch der bilanzielle Ausgleich durch die Netzbetreiber ist. Diese gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe kann aktuell von den Verteilnetzbetreibern (VNB) nicht wahrgenommen werden, weshalb die Bilanzkreisverantwortlichen (BKV) die Aufgabe der Netzbetreiber übergangsweise übernehmen müssen. Dies führt unweigerlich zu einem erheblichen Mehraufwand und zu finanziellen Risiken, die beim BKV für die Wahrnehmung der Aufgabe anfallen.

Eine Anpassung der gesetzlichen Vorgaben sollte daher aus unserer Sicht den Aspekt der „dienstleistenden“ Übernahme stärker betonen und die BKV, soweit möglich, von sämtlichen damit zusammenhängenden Risiken befreien.

Anspruchsberechtigung finanzieller Ausgleich

Das vorliegende Eckpunktepapier basiert auf der Annahme, dass die Änderungen des § 14 EnWG, die im Referentenentwurf vom 28.08.2024 vorgesehen sind, im Wesentlichen vom Gesetzgeber verabschiedet werden. Daher möchten wir an dieser Stelle auch nochmal auf die Neuregelung in § 14 Abs. 1b EnWG eingehen.

Gemäß den gesetzlichen Regelungen hat der BKV einen Anspruch auf den bilanziellen Ausgleich durch den Netzbetreiber. Konsequenterweise findet der finanzielle Ausgleich als Ersatz für den ausbleibenden bilanziellen Ausgleich gemäß der aktuell angewendeten BDEW-Übergangslösung zwischen dem BKV und dem VNB statt. Dies funktioniert zwischen den relevanten Marktakteuren nach anfänglichen und erheblichen Schwierigkeiten relativ gut.

Die Nordgröön ist zutiefst irritiert über den Referentenentwurf des EnWG, der den Anspruch auf den finanziellen Ausgleich auf den Anlagenbetreiber überträgt. Diese Neuregelung erscheint uns nicht sachgerecht. Dies blendet die Realität vollständig aus, in der der Anlagenbetreiber höchst selten bis nie der Bilanzkreisverantwortliche ist. Die vorhandenen Risiken der Bilanzkreisbewirtschaftung werden vertraglich regelmäßig auf die Direktvermarkter bzw. BKV übertragen. Diese sind folglich für den bilanziellen Ausgleich auf eigene Rechnung verantwortlich, die Kosten für den Vorgang fallen also direkt beim BKV an. Der Anspruch auf den finanziellen Ausgleich sollte daher weiterhin beim BKV verbleiben.

Die angedachte Neuordnung der Anspruchsberechtigung führt speziell bei den BKV zu der Sorge, in die Zeit des Einspeisemanagements zurückzukehren, in welcher diese auf den entstandenen Kosten und Schäden größtenteils sitzen geblieben sind. Dies gilt es unbedingt zu vermeiden. Die Erarbeitung einer zivilrechtlichen Regelung zur Geltendmachung im Innenverhältnis zwischen BKV und Anlagenbetreiber, wie im Referentenentwurf erwähnt, ist aus verschiedenen Gründen keine zufriedenstellende Lösung.

Zum einen ist eine Vielzahl von Anlagenbetreibern nicht in der Lage, den Anspruch des BKV bei einer entsprechenden vertraglichen Regelung sachgerecht bei den Netzbetreibern durchzusetzen. Erschwerend kommt hinzu, dass die Abrechnungen zwischen DV/BKV und Anlagenbetreiber an Komplexität zunehmen werden und die Abrechnungssysteme erneut auf eigene Kosten zur notwendigen Automatisierung angepasst werden müssen. Zudem verlängert

sich die Zeit, bis der BKV seine entstandenen Kosten letztendlich ersetzt bekommt. Dies kann erhebliche Auswirkungen auf die Liquidität der Direktvermarkter haben. Gleichzeitig muss festgehalten werden, dass das Kontrahentenrisiko für die BKV größer wird, wenn diese den Anspruch anstatt bei den VNB bei den einzelnen Anlagenbetreibern durchsetzen müssen.

Weiterhin bewirtschaften die BKV die vermarkteten Anlagen als Gesamtportfolio. Zweifelhaft bleibt in diesem Zusammenhang die sachgerechte Zuteilung entsprechender wirtschaftlicher Folgen. Gleichzeitig sehen wir einen erhöhten Aufwand für die Prüfung durch die Netzbetreiber, wenn dies auf Einzelvertragebene stattfindet. Bei einer zivilrechtlichen Ausgestaltung besteht die Gefahr einer Vielzahl von Lösungswegen, die einer Automatisierung im Wege steht.

Darüber hinaus sehen wir bei zivilrechtlichen Regelungsnotwendigkeiten die Gefahr einer Wettbewerbsverzerrung innerhalb des Marktes. Direktvermarkter mit einem Redispatch-lastigen Portfolio werden entsprechende Regelungen mit den dazugehörigen Aufwänden für die Betreiber in den Vertrag aufnehmen müssen. Im Gegensatz dazu werden Direktvermarkter mit wenig Redispatch im Portfolio möglicherweise auf solche Regelungen verzichten. Dies führt zu einem gravierenden Wettbewerbsvorteil zugunsten der letztgenannten Direktvermarkter.

Abschließend sei nochmals erwähnt, dass die BKV den bilanziellen Ausgleich nur ersatzweise durchführen (müssen), die derzeitigen Regelungen aus der Übergangslösung des BDEW im Grundsatz funktionieren und mittlerweile einen eingespielten Prozess darstellen. Wir halten daher eine Beibehaltung und Weiterentwicklung des Status Quo (Anspruch beim Anlagenbetreiber für entgangene Erlöse und BKV auf finanziellen Ausgleich) bis zur vollständigen Einführung des bilanziellen Ausgleichs durch die Netzbetreiber im Ergebnis für sachgerechter und praktikabler. Wir erkennen in der Neuregelung jedenfalls einen Rückschritt auf Kosten der BKV, die bei genauer Betrachtung lediglich im Interesse weniger Marktakteure sein kann.

Im Folgenden nehmen wir nun Stellung zu einzelnen Punkten aus dem Eckpunktepapier für die Fortentwicklung des „Redispatch 2.0“ und für die Änderung der Festlegungen BK6-20-059, BK6-20-060 und BK6-20-061 sowie Fragen an die Branche.

1. Bilanzierungsmodelle

1.1 Übertragungsnetze

1.1.1 Bil. Ausgleich im Übertragungsnetz

Wir teilen im Grundsatz die Ansicht der BNetzA. Lediglich die Abrechnungsprozesse sollten robust und automatisiert (Abrechnung erfolgt weitestgehend manuell und per Excel-Dateien) ausgestaltet werden, um eine zeitnahe Zahlung an die Anlagenbetreiber sicherzustellen.

1.2 Verteilernetze

1.2.1 Überführung ins Planwertmodell

Wir stehen einer schrittweisen Überführung der relevanten Anlagen ins Planwertmodell offen gegenüber. Im Unterschied zu einer (früher angedachten) Umstellung je Netzbetreiber muss hierbei jedoch sichergestellt werden, dass der entstehende „Flickenteppich“ nicht zu großen Aufwänden bei den beteiligten Marktakteuren führt und handelbar bleibt.

Wir sprechen uns jedoch für eine Veröffentlichung der im Folgejahr zu überführenden Anlagen bis zum 01.06. aus. Dies würde i.d.R. eine entsprechende Berücksichtigung (bspw. in der Preiskalkulation) in den Direktvermarktungsverträgen mit den Anlagenbetreibern ermöglichen und es entfallen notwendige Nachverhandlungen bei bestehenden Verträgen. Die Redispatch-relevanten Anlagen sind größtenteils bereits bekannt, ein entsprechend langer Vorlauf wäre daher aus unserer Sicht durchaus möglich und für alle Marktakteure von Vorteil. Der Wechsel sollte zudem immer nur zum 1. eines Monats erfolgen.

1.2.2 Kommunikation Prognosemodell

Die vorgeschlagene Aussetzung der Kommunikationsprozesse zum bilanziellen Ausgleich im Prognosemodell ist im gewissen Umfang sachgerecht. Es sollte aber im Einzelnen noch einmal überprüft werden, für welche Prozesse das gilt. Insbesondere von der Aussetzung ausgenommen sollten die Prozesse zur Ausfallarbeitsbestimmung und Abrechnung sein, die auch bei einer gesetzlichen Aussetzung des bilanziellen Ausgleichs im Prognosemodell im Verteilernetz weiter von Relevanz sind.

1.2.3 Fahrplanbuchungen

Mit Blick auf die Ausführungen im Eckpunktepapier zu 2.2.3 sollte der „Einspeise-Bilanzkreis der SR“ in „Einspeise-Bilanzkreis der betroffenen MaLo“ o.ä. geändert werden.

1.2.4 Wegfall Kriterienkatalog

Wegfall ist konsequent. Das Verfahren zur Qualitätsbewertung sollte jedoch rechtzeitig ausgestaltet werden, ebenso die Folgen bei Nichterfüllung bzw. späterer Nichterfüllung nach dem Wechsel.

1.3 Höhe der Ausfallarbeit

1.3.1 Wegfall Pauschalabrechnung

Prinzipiell sind die Spitz-Abrechnungs-Varianten vorzugswürdig. Allerdings sollte überlegt werden, ob die Pauschalabrechnung weiterhin im Prognosemodell möglich sein soll. Zumindest für kleine Anlagen (auch dargebotsabhängige Anlagen) sowie wenig bis gar nicht von Redispatch betroffene Anlagen. Hintergrund ist, dass durch jegliche Spitz-Varianten Kosten bei den Anlagenbetreibern entstehen. Die Meteodaten sind, wenn nicht selbst an der Anlage gemessen, i.d.R. kostenpflichtig. Zudem werden vermutlich in den meisten Fällen Dienstleister für die Berechnung benötigt. Diese Kosten rechnen sich in den o.g. Fälle nicht und wären damit nicht angemessen.

2. Kommunikationsprozesse

2.1 Allgemeines

2.1.1 Festlegung zu den Prozessen

Beschränkungen etwaiger Vorgaben dürfen nicht dazu führen, dass jeder Netzbetreiber einen eigenen „massentauglichen elektronischen Kommunikationsweg“ aufbaut. Insoweit muss es also mit Blick auf Automatisierung einheitliche Vorgaben geben. Dies sollte aus unserer Sicht hier deutlich klargestellt werden, die derzeitigen Formulierungen lassen Raum für verschiedene Interpretationen. Zudem sollte sichergestellt sein, dass die Interessen aller Beteiligten

Marktakteure Berücksichtigung finden und diese an der Ausgestaltung beteiligt werden. Weiterhin muss darauf geachtet werden, dass es bei der Umsetzung etwaiger Festlegungen für die beteiligten Marktakteure angemessene Fristen gibt.

2.1.2 Antwort- und Clearingprozesse

Automatisierte Antwort- und Clearingprozesse sind wünschenswert. Auch an diesem Prüfungsprozess sollten alle relevanten Marktakteure beteiligt werden und die jeweiligen Interessen bei der Auswahl berücksichtigt werden. In keinem Fall sollten Netzbetreiber dies im Alleingang festlegen.

2.2 Marktrollen

2.2.1 Zusammenlegung

Vereinfachungen stehen wir positiv gegenüber. Die Wahrnehmung der Marktrolle EIV durch den BKV der betroffenen MaLo, wenn kein anderes Unternehmen benannt wird, halten wir für eine gute Idee. Allerdings sollte es weiterhin möglich sein, die Rolle BTR auf einen Dritten zu verlagern. Nicht selten haben Anlagenbetreiber derzeit bereits entsprechend langfristige Verträge mit entsprechenden Dienstleistern.

2.2.2 Wechselprozess EIV

Nordgröön unterstützt die Einführung eines massengeschäftstauglichen Prozesses.

2.2.3 EIV je Marktlokation

Ein EIV je SR hat sich unserer Meinung nach nicht bewährt und führt in der Praxis zu verschiedenen Problemen. Wir unterstützen daher die angedachte Änderung, dass es einen EIV pro MaLo geben soll trotz des womöglich höheren Aufwandes.

2.3 Stammdaten

Antwort- und Clearingprozesse unterstützen wir. Wir halten es durchaus für sinnvoll, dass die ANB die Stammdaten einer Anlage auf Abruf den berechtigten Marktrollen zur Verfügung stellen. Die Verantwortung für die Richtigkeit sollte sowohl beim Anlagenbetreiber als auch beim ANB liegen.

2.4 Abrufprozesse

Wir unterstützen die Einführung einer Frist. Es wurde auch bereits über eine Frist von 60 Minuten diskutiert. Je kürzer die Frist ist, desto wahrscheinlicher ist ein eingeschränkter Handel in derselben Regelzone. Dadurch wird im Zweifelsfall das Engpassmanagement zusätzlich erschwert.

Bei der Definition von Ausnahmen sollte aufgepasst werden, dass eine fristgerechte Information selbst nicht zur Ausnahme wird. Grundsätzlich gilt: Jede Information ist besser als keine. Bei etwaigen Aktualisierungen muss ein Mittelweg zwischen rechtzeitig und notwendig gefunden werden.

2.5 Anreizkomponente

Es muss definitiv ein Anreiz für die ANB geschaffen werden, rechtzeitig Informationen über Abrufe bereitzustellen. An dieser Stelle sei nochmal erwähnt, dass die BKV den bilanziellen Ausgleich nur dienstleistend für den ANB durchführen, da diese dazu aktuell nicht in der Lage

sind. Die rechtzeitige Information ist daher unumgänglich für einen effizienten Ausgleich und ist unter den Umständen das Mindeste, was ein BKV erwarten darf. Auch die Netzbetreiber selbst sollten ein ausreichendes Interesse haben. Daher sollte bei Nichteinhaltung entsprechend pönalisiert werden. Wir sprechen uns zudem aufgrund der genannten Umstände ausdrücklich gegen eine belohnende Anreizkomponente aus.

2.6 Sonderregeln nicht DV-Anlagen

Aufgrund Nicht-Betroffenheit keine Stellungnahme.

3. Netzbetreiberkoordinierung

Aufgrund Nicht-Betroffenheit keine Stellungnahme.